

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

### **1. Allgemeines**

- 1.1. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (kurz: AGB) gelten für alle Angebote, Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen der E&K Eventservice OG, FN 468544 k.
- 1.2. Diese AGB können von der E&K Eventservice OG jederzeit abgeändert werden und gelten in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Kunden jeweils aktuellen Fassung.
- 1.3. Nebenabreden, Zusagen oder Abänderungen jedweder Art bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der schriftlichen Bestätigung der E&K Eventservice OG.

### **2. Vertragsabschluss**

- 2.1. Angebote der E&K Eventservice OG sind stets freibleibend, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist.
- 2.2. Die vom Kunden erteilten Aufträge oder Auftragsänderungen sind verbindlich.
- 2.3. Für die E&K Eventservice OG werden die erteilten Aufträge sowie allfällige Auftragsänderungen erst durch schriftliche Bestätigung ihrerseits verbindlich. Es steht der E&K Eventservice OG frei, Aufträge oder Auftragsänderungen ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
- 2.4. Bis zur Bestätigung eines Auftrages behält sich E&K Eventservice OG eine anderweitige Vermietung ihrer Veranstaltungsausstattung jeder Art sowie die Belieferung Dritter vor.

### **3. Zeltvermietung**

#### **A.) Rahmenbedingungen**

- 3.1. Die E&K Eventservice OG stellt dem Kunden das Zelt gegen Entgelt zur Verfügung. Darüber hinaus schuldet die E&K Eventservice OG keine Zusatzarbeiten, worunter alle Arbeiten zu verstehen sind, die über den Transport und das Auf- und Abbauen hinausgehen. Werden solche Zusatzarbeiten zur ordnungsgemäßen und

termingerechten Erfüllung des Vertrages aus nicht in der Sphäre der E&K Eventservice OG liegenden Gründen erforderlich, und von der E&K Eventservice OG tatsächlich erbracht, gebührt ihr dafür ein angemessenes, zusätzliches Entgelt.

- 3.2. Der Kunde sorgt für eine für die Aufstellung des Zeltes technisch wie rechtlich ausreichende, ungehinderte Zufahrt sowie für ein geeignetes Gelände und stellt nach dem Abbau des Zeltes den ursprünglichen Zustand des Geländes wieder her. Der genaue Aufstellungsplatz ist durch den Kunden zu bestimmen und anzuweisen.
- 3.3. Flurschäden, Schäden durch Bohr- oder Ankerlöcher sowie Schäden an Kabeln, Wasserleitungen oder anderen unter der Erde befindlichen Leitungen und Eingrabungen jedweder Art gehen ebenso zu Lasten des Kunden wie alle daraus resultierenden Folgeschäden.
- 3.4. Die Auf- und Abbautermine werden zwischen dem Kunden und der E&K Eventservice OG rechtzeitig im Voraus festgelegt. In der Sphäre des Kunden liegende Verzögerungen und Wartezeiten werden gesondert zu einem angemessenen Entgelt verrechnet.
- 3.5. Die E&K Eventservice OG behält sich das Recht vor, bei für den Zeltaufbau ungeeigneten Wetterverhältnissen oder anderen, nicht in ihrer Sphäre liegenden Hindernissen (z.B. schlechte Fahrbahn- oder Bodenverhältnisse, keine Zufahrt etc.) den Auf- und Abbautermin zu verschieben oder zu stornieren. Ersatzansprüche des Kunden resultieren daraus nicht.
- 3.6. Die Übernahme und Rückgabe des Zeltes samt Zubehör haben im Beisein jeweils eines Vertreters beider Vertragsteile zu erfolgen.

#### B.) Verwendung

- 3.1. Die Zelte samt Zubehör dürfen nur zu dem vertraglich vorgesehenen Zweck verwendet werden.
- 3.2. Der Kunde hat während der Mietdauer für die ausreichende Beleuchtung des Zeltes Sorge zu tragen, sowie alle Installationen von einem konzessionierten Unternehmen vornehmen zu lassen.
- 3.3. Tafeln, Transparente, Scheinwerfer oder Ähnliches dürfen nur so montiert werden, dass keine Schäden am Zelt entstehen. Das Bemalen und Bekleben des Zeltes

führt zu Beschädigungen und ist nicht gestattet. Befestigungen mit Nägeln, Schrauben oder ähnlichem sind verboten. Ebenso sind Änderungen am Zeltgerüst, insbesondere an Seilverspannungen, sowie an der Beplanung untersagt.

- 3.4. Hitzeerzeugende Geräte (Griller, Fritteusen, offenes Feuer, etc.) dürfen nur außerhalb des Zelttes und in einer Entfernung von mindestens acht Metern aufgestellt werden, um Beschädigungen und Verunreinigungen des Zelttes zu verhindern.
- 3.5. Der Kunde trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb des Zelttes und des Zubehörs vom Zeitpunkt der Übergabe bis zum Beginn des Abbaus. Davon umfasst ist auch die sachgerechte Belüftung, Heizung oder Kühlung des Zelttes zur Vermeidung von Kondenswasserbildung.
- 3.6. Sollten sich Konstruktionsteile, Bedachungen oder Bespannungen lockern oder lösen, wird der Kunde die notwendigen Sicherungsmaßnahmen sofort selbst einleiten und die E&K Eventservice OG umgehend benachrichtigen.
- 3.7. Die Zelte müssen bei Sturm- und Unwettergefahr sowie über Nacht geschlossen bleiben. Im Gefahrenfall ist das Zelt zu räumen. Bei Schneefall hat der Kunde das Zelt so zu beheizen, dass sich am Zeltdach keine Schneelast bildet. Bei Regen muss darauf geachtet werden, dass sich keine Wassersäcke bilden und die Dachrinnen regelmäßig entleert werden.
- 3.8. Nach Beendigung der Veranstaltung sind sämtliche Installationen und nicht von der E&K Eventservice OG gemietete Veranstaltungsausstattung jeder Art zu entfernen, so dass nach dem Eintreffen eines Vertreters der E&K Eventservice OG ohne Verzögerung mit dem Abbau des Zelttes begonnen werden kann.
- 3.9. Erfolgt der Aufbau beziehungsweise der Abbau unter Zuhilfenahme von Arbeitskräften des Kunden, hat dieser für die Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Bestimmungen, insbesondere jener des Sozialversicherungsrechts und des Arbeitnehmerschutzes Sorge zu tragen. Der Kunde hält die E&K Eventservice OG diesbezüglich vollumfänglich schad- und klaglos, wovon auch die Kosten rechtsfreundlicher Beratung und Vertretung umfasst sind.
- 3.10. Durch Arbeitskräfte des Kunden verursachte Schäden jedweder Art, einschließlich Verzögerungen beim Auf- und Abbau, hat der Kunde der E&K Eventservice OG zu ersetzen.

3.11. Während der Mietdauer haftet der Kunde für alle wie immer gearteten Unfälle, die sich im Zusammenhang mit dem Zelt samt Zubehör ereignen. Das Zelt samt Zubehör ist vom Kunden für die Vertragsdauer gegen Sturm, Unwetter- und Sachbeschädigung zu versichern und die Schadenssumme auf die E&K Eventservice OG zu vinkulieren.

#### **4. Waren und Veranstaltungsausstattung**

4.1. Alle von der E&K Eventservice OG gelieferten Waren, insbesondere Getränke werden ausschließlich unter Eigentumsvorbehalt sowie verlängertem Eigentumsvorbehalt geliefert. Die Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung, einschließlich Nebenforderungen und allfälliger Schadenersatzansprüche, ausschließliches Eigentum der E&K Eventservice OG.

4.2. Es ist die gesamte bestellte und gelieferte Ware zu bezahlen. Im Einzelfall kann jedoch vereinbart werden, dass der Kunde die Ware nur nach tatsächlichem Verbrauch zahlt („Kommissionsware“). Als verbraucht gilt jede Ware, deren Originalverpackung nach dem Zeitpunkt der Übergabe an den Kunden – in welchem Ausmaß auch immer – geöffnet, entfernt oder beschädigt wurde. Verbrauchte Ware wird von der E&K Eventservice OG ausnahmslos in Rechnung gestellt und nicht zurückgenommen. Gleiches gilt für in Gebinden (z.B. Kisten, Kartons) übergebene Ware. Die E&K Eventservice OG behält sich das Recht vor, die Rückgabe von angebrachten Gebinden zu verweigern, selbst wenn einzelne im jeweiligen Gebinde befindliche Packungen/Flaschen noch original verschlossen und unbeschädigt sind.

4.3. Beträgt die Verkaufspreissumme der nicht verbrauchten Kommissionsware mehr als die Hälfte des Gesamtverkaufspreises (ohne Rabatte und Skonti), behält sich die E&K Eventservice OG das Recht vor, ein Bereitstellungspauschale in Höhe von 10 % der Verkaufspreissumme der nicht verbrauchten Kommissionsware (ohne Rabatte und Skonti) zu verrechnen.

4.4. Neben dem Verkauf von Waren vermietet die E&K Eventservice OG auch Veranstaltungsausstattung. Zur Veranstaltungsausstattung zählen insbesondere Bierkühler, Biertische, Rundtische, Sessel, Schankanlagen, Stehtische, Gläser, Hüpfbur-

gen, Ausschankpavillons, Kühlschränke, Kühlanhänger, Kühlaufbauten für LKW, Heizkanonen, Heizschwammerl, Gläserspüler, Thekenanhänger, Theken, Piz-  
zaöfen, Tischdecken, Hussen, Kochautomaten, Stromaggregate, Absperrzäune,  
Absperrgitter und Teppichböden. Die Veranstaltungsausstattung ist gebraucht. Ihre  
Dimensionen, Leistungen und sonstigen Beschreibungen stellen keine zugesicher-  
ten Eigenschaften dar.

- 4.5. Jegliche Veranstaltungsausstattung, die dem Kunden durch die E&K Eventservice  
OG zur Verfügung gestellt wird, ist für die gesamte Mietdauer in ordnungsgemä-  
ßem Zustand zu erhalten; Gebrauchs-, Wartungs- und Pflegehinweise sind einzu-  
halten. Zusätzlich hat der Kunde die Veranstaltungsausstattung gegen Feuer,  
Wasser, Bruch, Diebstahl und sonstige Schäden zu versichern. Sämtliche in die-  
sem Zusammenhang entstehenden Kosten, Gebühren und Abgaben trägt der  
Kunde.
- 4.6. Kühlanhänger sind vom Kunden vor der Inbetriebnahme auf ihre Verkehrs- und  
Betriebssicherheit zu prüfen. Für die Beförderung des Kühlanhängers ist zusätzlich  
die Führerscheinklasse E erforderlich.
- 4.7. Zur Wiederverwendung bestimmtes Leergut und Transportgebilde (Kisten, Mehr-  
wegflaschen, Fässer, Getränke-Container und Paletten) werden dem Kunden ledig-  
lich zum Zweck des Transportes oder der Lagerung zur Verfügung gestellt und  
bleiben unabhängig von der Bezahlung eines Pfandes jedenfalls im Eigentum der  
E&K Eventservice OG. Jegliche andere Nutzung, insbesondere die Weitergabe an  
Dritte, ist dem Kunden strikt untersagt.
- 4.8. Die Veranstaltungsausstattung muss inklusive jeglichen Zubehöres, bereitgestellter  
Verpackungen und Ladeträger wie ursprünglich verpackt, gereinigt und in ord-  
nungsgemäßen Zustand retourniert bzw. am Lieferort in gelieferter Zusammenstel-  
lung auf festem Untergrund bereitgestellt werden. Bei übermäßiger Verschmutzung  
wird die E&K Eventservice OG ein Reinigungsentgelt in Rechnung stellen.
- 4.9. Die E&K Eventservice OG behält sich eine verzögerte Rücknahme, woraus keine  
Ansprüche des Kunden entstehen, aufgrund logistischer Erfordernisse vor.
- 4.10. Die Rücknahmekontrolle durch die E&K Eventservice OG erfolgt unter Vorbehalt  
und es können fehlende Gläser und nicht sogleich ersichtliche Beschädigungen im  
Nachhinein durch die E&K Eventservice OG beanstandet und verrechnet werden.

Insbesondere exakte Bruch- und Verlustmengen können erst bei der Überprüfung während der Reinigung ermittelt werden. Nach Wahl der E&K Eventservice OG kann bei Bruch oder Verlust der Ersatz oder die Reparatur auf Rechnung des Kunden erfolgen, wobei im Sinne des Kunden die günstigere Variante gewählt wird. Für den Fall des Ersatzes wird der Wiederbeschaffungswert zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung der jeweiligen Veranstaltungsausstattung in Rechnung gestellt.

- 4.11. Beschädigte Veranstaltungsausstattung (mit Ausnahme der Gläser) wird jeweils vierzehn Tage ab Rückgabe im Lager der E&K Eventservice OG zur Begutachtung durch den Kunden aufbewahrt. Danach wird beschädigte Veranstaltungsausstattung repariert oder entsorgt.
- 4.12. Bei Schäden, für die der Kunde aufzukommen hat, sowie im Falle einer vom Kunden zu verantwortenden verzögerten Rückgabe, behält sich die E&K Eventservice OG vor, den Mietentgang bis zur tatsächlichen Abholung oder bis zum Abschluss der Reparatur oder Wiederbeschaffung zum jeweilig gültigen Tarif ohne etwaig vereinbarte Ermäßigungen und Vergünstigungen jeglicher Art zu verzeichnen.
- 4.13. Für Nachbestellungen gebührt der E&K Eventservice OG eine zusätzliches Transportentgelt.
- 4.14. Bei Selbstabholung von Ware oder Veranstaltungsausstattung durch den Kunden hat dieser für den ordnungsgemäßen, sicheren Transport auf eigene Kosten Sorge zu tragen. Für Transportschäden jeder Art haftet der Kunde. Die E&K Eventservice OG kann dem Kunden die Selbstabholung verweigern, wenn das dafür verwendete Transportmittel offensichtlich ungeeignet ist.

## **5. Gewährleistung und Haftung**

- 5.1. Ausgestaltung und Funktionsweise der Zelte und der Veranstaltungsausstattung sind dem Kunden bei Auftragserteilung bereits bekannt. Die E&K Eventservice OG leistet keine Gewähr für eine bestimmte Verwendbarkeit oder Ertragsfähigkeit.
- 5.2. Der Kunde ist verpflichtet, die bei ihm eintreffende Ware und Veranstaltungsausstattung unverzüglich insbesondere dahingehend zu überprüfen, ob sie in Menge, Qualität, Art und Verpackung der Auftragsbestätigung entspricht (Mängelrüge). Zu diesem Zweck wird der Kunde oder ein vom ihm namhaft gemachter Dritter, der

sich gegenüber der E&K Eventservice OG auszuweisen hat, bei der Anlieferung anwesend sein.

- 5.3. Allfällige nicht der Auftragsbestätigung entsprechende Lieferungen sowie allfällige von der E&K Eventservice OG zu verantwortende Schäden an den vertragsgegenständlichen Lieferungen, die nicht bereits bei der Abnahme feststellbar sind, sind vom Kunden binnen achtundvierzig Stunden, spätestens jedoch vor Veranstaltungsbeginn schriftlich anzuzeigen. Der Kunde hat dabei allfällige qualitative wie quantitative Mängel hinreichend zu konkretisieren und die davon betroffenen Produkte sowie die vermeintlichen Ursachen zu nennen. Erfolgt keine rechtzeitige Mängelrüge, gilt die jeweilige Lieferung als ordnungsgemäß erbracht und vom Kunden akzeptiert und übernommen.
- 5.4. Im Falle von Sachmängeln obliegt der E&K Eventservice OG die Wahl, ob die Gewährleistung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung vorgenommen wird. Lediglich für den Fall, dass beides aus Sicht der E&K Eventservice OG untunlich ist, kann eine angemessene Minderung des Entgelts/Kaufpreises gewährt werden. Für die Abwicklung unentgeltlicher Geschäfte oder Teilen von Geschäften übernimmt die E&K Eventservice OG keine Gewähr.
- 5.5. Infolge Fahrlässigkeit entstandene unmittelbare oder mittelbare Schäden, insbesondere Mangelfolgeschäden sowie Ersatzansprüche aus fahrlässig verzögerten Lieferungen und Leistungen wird der Kunde nicht geltend machen. Ausgenommen vom Gewährleistungsanspruch sind ferner Vermögensschäden, insbesondere ein allfälliger Gewinnentgang.
- 5.6. Ebenso wenig leistet die E&K Eventservice OG Gewähr und haftet auch sonst nicht für Mängel und Schäden, die infolge unsachgemäßer oder fahrlässiger Verwendung der Zelte und der Veranstaltungsausstattung sowie von Transportgebinden entstehen. Gleiches gilt für Mängel und Schäden, die durch ungeeigneten oder unsachgemäßen Transport, ungeeignete oder unsachgemäße Lagerung oder ungeeigneten oder unsachgemäßen Ausschank durch den Kunden oder Dritte entstehen. Dieser Haftungsausschluss umfasst ausdrücklich auch sämtliche Mangelfolgeschäden.
- 5.7. Eine Haftung für höhere Gewalt, insbesondere witterungsbedingte Einschränkungen und Ausfälle sowie Nässeschäden besteht nicht.

- 5.8. Der Kunde haftet für sämtliche Schäden und Verunreinigungen, die während der Mietdauer, sohin vom Zeitpunkt der Übernahme bis zur Rückgabe, an Zelten (samt Zubehör) oder Veranstaltungsausstattung (einschließlich Gebinde und ähnliches) entstehen. Dies umfasst auch jedweden Nachteil, der der E&K Eventservice OG dadurch entsteht, dass Zelte oder Veranstaltungsausstattung infolge vom Kunden zu verantwortender Beschädigung oder Verunreinigung für eine weitere Vermietung nicht zur Verfügung steht. Eine Haftung der E&K Eventservice OG für Schäden, die beim Betrieb des Zeltes entstehen, besteht nicht.
- 5.9. Beschädigungen an Zelten oder der Veranstaltungsausstattung sind vom Kunden sofort zu melden.
- 5.10. Die Einholung sämtlicher für die jeweilige Veranstaltung erforderlichen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen (behördlichen) Bewilligungen obliegt dem Kunden auf seine Kosten. Ebenso die Einhaltung sämtlicher gesetzlicher und behördlicher Vorgaben. Der Kunde hält die E&K Eventservice OG diesbezüglich vollumfänglich schad- und klaglos, wovon auch die Kosten rechtsfreundlicher Beratung und Vertretung umfasst sind.
- 5.11. Behördliche Auflagen, welcher Art auch immer, sowie Fälle höherer Gewalt (z.B. Schlechtwetter) befreien den Kunden nicht von seinen vertraglichen Pflichten, insbesondere nicht von seiner Abnahmeverpflichtung.
- 5.12. Unterliegt der Kunde seinerseits dem Produkthaftungsgesetz und hat er einem Besucher der Veranstaltung Schadenersatz geleistet, wird ein Regress gegenüber der E&K Eventservice OG einvernehmlich abbedungen.
- 5.13. Der Kunde verzichtet ausdrücklich darauf, eigene Forderungen, aus welchem Titel und Rechtsverhältnis immer, gegen jene der E&K Eventservice OG aufzurechnen, oder geschuldete Leistungen, aus welchem Grund immer, zurückzuhalten oder zu mindern. Insbesondere berechtigen allfällige Gewährleistungsansprüche des Kunden nicht, Zahlungen an die E&K Eventservice OG zurückzuhalten.

## **6. Sonstiges**

- 6.1. Es gelten stets die in der jeweiligen Auftragsbestätigung genannten Preise. Diese verstehen sich, wenn nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist, inklusive Steuern, aber exklusive Pfand und Transportkosten. Gratismengen oder Gratiszustellungen,



Skonti und Rabatte bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung. Ein solche Vergünstigung gilt stets nur für die konkrete Lieferung und entfaltet darüber hinaus keiner Bindungswirkung.

- 6.2. Neben diesen AGB und den ihnen jeweils zugrundeliegenden Bestellungen samt Auftragsbestätigungen bestehen keine mündlichen Abreden. Änderungen und Ergänzungen der einzelnen Aufträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform Dies gilt auch für ein Abgehen vom Schriftlichkeitserfordernis selbst. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden, welcher Art auch immer, werden abbedungen.
- 6.3. Sollte eine Bestimmung dieser AGB ungültig sein oder ungültig werden, verpflichten sich die Vertragsteile, eine derartige Bestimmung durch eine dem Sinn und Zweck der vorliegenden AGB entsprechende gültige Bestimmung zu ersetzen. Dies gilt auch für ungewollte Lücken. Die übrigen Bestimmungen bleiben davon unberührt.
- 6.4. Treten auf Seiten des Kunden mehrere Personen auf, werden sie alle Vertragspartner und haften der E&K Eventservice OG zur ungeteilten Hand.
- 6.5. Die Vertragsteile vereinbaren für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB und den einzelnen Bestellungen, einschließlich der Frage ihres gültigen Zustandekommens und ihrer Vor- und Nachwirkungen, die ausschließliche Zuständigkeit des für Klagenfurt am Wörthersee, Österreich, sachlich zuständigen Gerichts, sofern dem nicht zwingende gesetzliche Gerichtsstände entgegenstehen.
- 6.6. Als Erfüllungsort für sämtliche aus und im Zusammenhang mit diesen AGB und den einzelnen Bestellungen resultierenden Verbindlichkeiten und Verpflichtungen wird der Sitz der E&K Eventservice OG vereinbart.
- 6.7. Für das Rechtsverhältnis zwischen den Vertragsteilen, einschließlich der Frage seines gültigen Zustandekommens und seiner Vor- und Nachwirkungen gilt ausschließlich österreichisches Recht, mit Ausnahme des UN-Kaufrechts (UNCITRAL) und der Verweisnormen des Kollisionsrechts (IPRG).